

# **AMTSBLATT**

## FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.:

17/Jahrgang 2007

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt
– Referat I.4 – Presse und Medien –
Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin

13.07.2007

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ahmet Topcu, Kölnstr. 27, 52441 Linnich, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.0050841 81/44 am 17.04.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.04.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Straße 1, Zimmer 304, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.06.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Knappen

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Rudiel Cruz Roque, Limburgstr. 50, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005086906/6 am 22.06.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.06.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Straße 1, Zimmer 304, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.07.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Lademacher

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Atef Mansour, Koelnstr. 451, 53117 Bonn, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.0004090 92/22 am 06.06.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.06.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Straße 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.07.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Fink

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Thomas Naumann, Kleiststr. 2, 45128 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.0050853 19/22 am 09.05.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.05.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Straße 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.07.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Menke

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen René Schürenberg, Holzstr. 46, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000408732/23 am 30.05.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.06.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Straße 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.07.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Fink

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sead Sezairi, Reginenstr. 33, 45130 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.0050847 29/22 am 25.04.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.04.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Straße 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.07.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Menke

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Björn Robert Morawietz, Kirchstr. 69, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-BM2104 am 02.05.2007 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.07.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Kabashaj

# Öffentliche Zustellung von Grundsteuerbescheiden

Die Grundsteuerbescheide für den Veranlagungszeitraum 01 - 12/2007 vom 08.01.2007 mit den Aktenzeichen 20-3/1349990684103, 20-3/1349990684200 und 20-3/1349990684007 für die steuerpflichtige Firma IHG Melior und Altera GbR, Niederheide 74, 33659 Bielefeld, konnten nicht zugestellt werden, da die aktuelle Anschrift der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können von der Betroffenen im Rathaus Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern, Zimmer 286 d, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.06.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Remmen

#### Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die gegen Kai Putzke, Lohkamp 2, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.16/1015 erlassene Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene sich dort nicht mehr aufhält.

Die o. g. Ordnungsverfügung wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Sie kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Fitzner

# Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen vom 09.08.2007 bis 31.08.2007

09.08.2007	Beirat der Unteren Landschaftsbehörde 18.00 Uhr, Sitzungsraum 124 (Tours) des Rathauses
17.08.2007	Jugendstadtrat 17.00 Uhr, Sitzungsraum 124 (Tours) des Rathauses
20.08.2007	Ausschuss für Bürgerservice 16.00 Uhr, Sitzungsraum 124 (Tours) des Rathauses
21.08.2007	Planungsausschuss 16.00 Uhr, Sitzungsraum 124 (Tours) des Rathauses
23.08.2007	Integrationsrat 16.00 Uhr, Sitzungsraum 124 (Tours) des Rathauses
24.08.2007	Seniorenbeirat 15.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 (Tours) des Rathauses
27.08.2007	Bezirksvertretung 1 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 (Tours) des Rathauses
28.08.2007	Bezirksvertretung 2 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 (Tours) des Rathauses
30.08.2007	Betriebsausschuss für die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr 15.00 Uhr, Sitzungsraum 108 (Kuusankoski) des Rathauses
31.08.2007	Bezirksvertretung 3 15.00 Uhr, Sitzungsraum 124 (Tours) des Rathauses

Tagesordnungen und Zuhörerkarten für die Sitzungen sind beim Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen, Rathaus, Zimmer 106, Telefon 455 1604 / 1605, erhältlich (je Person maximal zwei Zuhörerkarten). Die Zuhörerkarten müssen bis spätestens 15 Minuten vor Beginn der Sitzung abgeholt worden sein.

Karten, die bis zum Beginn der Sitzung nicht abgeholt wurden, werden wieder zur Ausgabe freigegeben.

Etwaige Änderungen bzw. Ergänzungen von Terminen und Sitzungsorten bleiben vorbehalten.

Als Tagesordnungspunkt 1 der öffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse finden 30-minütige Einwohner- und Bürgerfragen statt. Hierfür gelten die Verfahrensregeln des § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend.

Auszugsweise wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es dürfen zwei kurze Fragen und eine Zusatzfrage gestellt werden.
- Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt bzw. des Stadtbezirkes beziehen und dürfen keine Feststellungen, Wertungen oder Unterstellungen enthalten.
- Die Fragen müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Stadtverwaltung, Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen, Rathaus, schriftlich eingereicht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.06.2007

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Ludewig

#### Gebührensatzung

### für die Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.07.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.Mai 2005 (GV NRW S.498) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 14.06.2007 die nachfolgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen:

#### § 1 Gebühren

- (1) Für die erstmalige Anmeldung in den in § 2 Abs. 2 Ziffer 2.2 der Satzung für die Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr aufgeführten Bereiche wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,- € pro Schüler/in erhoben.
- (2) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr werden folgende Jahresgebühren erhoben:

#### 1. Grundstufe

1.1	Musikalische Früherziehung	€ 252	(pro Quartal € 63)
	(Klassenunterricht 45/60 Minute	n)	
1.2	Aufbaustufe	€ 252	(pro Quartal € 63)
	(Klassenunterricht 45/60 Minute	n)	
1.3	Musikalische Grundausbildung	€ 252	(pro Quartal € 63)
	(Klassenunterricht 45/60 Minute	en)	

#### 2. Instrumentalunterricht

(Unter-, Mittel-, Oberstufe)

2.1 Einzelunterricht

b) 45 Minuten	€ 756	(pro Quartal € 189)
5) 10		
c) 60 Minuten	€ 756	(pro Quartal € 189)

siehe hierzu § 3 Abs. 2b der Satzung für die Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr

2.2 Partnerunterricht

a) 30 Minuten € 324 (pro Quartal € 81)
 (nur bei Übergang von Gruppen- in Partnerunterricht)
 b) 45 Minuten € 486 (pro Quartal € 121,50)

- 2.3 Gruppenunterricht
  - a) Gruppenunterricht ab 3 Teilnehmern 45/60 Minuten

€ 324

(pro Quartal € 81)

- 3. Spiel- und Arbeitsgemeinschaften
  - 3.1 Musiktheorie

a) als Ergänzungsfach

entgeltfrei

b) als alleiniges Fach

€ 120

(pro Quartal € 30)

- 3.2 Orchester/Spielkreise/Chor/Instrumentalgruppen
  - a) als Ergänzungsfach

entgeltfrei

b) als alleiniges Fach

€ 120

(pro Quartal € 30)

Auf eine Gebühr kann verzichtet werden, wenn dies für die Durchführung von Veranstaltungen der Musikschule aus musikalischen Gründen erforderlich ist.

4. Studienvorbereitende Ausbildung

€ 1100

(pro Quartal € 275)

(SVA) bestehend aus:

- Einzelunterricht im Hauptfach

(60 Minuten) und

- Einzelunterricht im Nebenfach

(45 Minuten) und

- Musiktheorie

(Klassenunterricht)

- 5. Sonderpädagogischer Unterricht für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche
  - 5.1 Klassenunterricht 45/60 Minuten € 150 (pro Quartal € 37,50)
  - 5.2 Einzel-/Partner-/Gruppenunterricht (siehe Gebühren unter Ziffer 2)
- 6. Miete für Instrumente

		<u>1. Jahr</u>	<u>ab 2. J</u>	<u>ahr</u>
6.1 Zu	upfinstrumente	€ 48	€ 72	(pro Quartal € 12/18)
6.1.1 Zu	upfinstrumente			
(kl	leine Mensur)	€ 48	€ 48	(pro Quartal € 12)
6.2 St	reichinstrumente	€ 84	€ 120	(pro Quartal € 21/30)
6.2.1 St	reichinstrumente			
(k	kleine Mensur)	€ 84	€ 84	(pro Quartal € 21)
6.3 Bla	asinstrumente	€ 96	€ 144	(pro Quartal € 24/36)
6.4 Ak	kkordeon	€ 120	€ 120	(pro Quartal € 30)

- 6.5 Instrumente können kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, wenn dies für die Durchführung von Veranstaltungen der Musikschule aus musikalischen Gründen erforderlich ist.
- 6.6 Mietinstrumente werden im Rahmen des Möglichen zur Verfügung gestellt.

  Die Musikschule behält sich vor, aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von einem Monat, die Rückgabe des Instrumentes zu verlangen.
- (3) Für die musikalische Erwachsenenbildung/Projektarbeit gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 2.4 der Satzung für die Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr sowie für Kurse und sonstige Unterrichtsangebote gem. § 2 Abs. 3 der Satzung für die Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr wird ein Entgelt im Einzelfall durch die Musikschule festgelegt.
- (4) Fällt der Beginn der Gebührenpflicht in die 2. Hälfte des Kalendermonats oder das Ende der Gebührenpflicht in die 1. Hälfte des Kalendermonats, so ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten.
- (5) Fällt der Grund für eine Gebührenänderung in die 1. Hälfte des Kalendermonats, so ist für diesen Monat die neue Gebühr zu entrichten. Fällt der Grund für eine Gebührenänderung in die 2. Hälfte des Kalendermonats, so ist für diesen Monat die bisherige Gebühr zu entrichten.

#### § 2 Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen

- (1) Wenn mehrere Kinder einer Familie Schüler oder Schülerinnen der Musikschule sind, erhält in der Reihenfolge des Alters das 2. Kind dieser Familie eine Ermäßigung in Höhe von 25% und das 3. Kind dieser Familie eine Ermäßigung von 50%; das älteste Kind zahlt die volle Gebühr. Für das 4. und weitere Kinder wird eine Gebühr nicht erhoben.
- (2)
- 2.1 Für Unterrichtsangebote der Grundstufe werden Inhaberinnen und Inhaber des MülheimPasses auf Antrag bei entsprechendem Nachweis von der Zahlung der Gebühr befreit.
- 2.2 Für alle übrigen Unterrichtsangebote mit Ausnahme der Angebote gemäß §
  1 Abs. 3 der Gebührensatzung wird Inhaberinnen und Inhabern des
  MülheimPasses auf Antrag bei entsprechendem Nachweis eine 50 %ige
  Ermäßigung gewährt.

Die Ermäßigung oder Befreiung ist zu beantragen. Sie wird ab dem Monat gewährt, in dem der Formantrag bei der Musikschule vorliegt. Fällt die Anspruchsvoraussetzung weg, ist ab dem Folgemonat die volle Gebühr zu entrichten.

- (3) Im Übrigen wird eine halbe Monatsgebühr erstattet, wenn aus Gründen, welche die Musikschule zu vertreten hat, der Unterricht 4 Wochen in Folge ausgenommen bleiben die Ferien ausfällt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Gebühr für jeden weiteren zweiwöchigen Unterrichtsausfall in Höhe einer halben Monatsgebühr erstattet.
- (4) In Härtefällen kann die Musikschulleitung auf Antrag die Gebühr in angemessener Weise ermäßigen oder erlassen.

#### § 3 Fälligkeit

Die Gebühren für das 1. Quartal sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides, für das 2. Quartal zum 1.4., für das 3. Quartal zum 1.7. und für das 4. Quartal zum 1.10. an den Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr zu entrichten.

#### § 4 Gebührenschuldner/in

Schuldner/in der Gebühren nach dieser Satzung ist der/die Schüler/in der Musikschule; und deren gesetzliche Vertreter/in minderjährige Schüler/innen Gesamtschuldner/innen. Werden die Gebühren nicht fristgerecht entrichtet, besteht kein Zahlungsrückstände des Unterrichts. werden im Anspruch auf Erteilung Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

#### § 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr tritt mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 01.07.2006 außer Kraft.

#### <u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende **Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.07.2007** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.07.2007

Die Oberbürgermeisterin

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW)

in der Fassung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt ge-

ändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), wird die

Straße "Im Beckerfelde" in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeich-

neten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Verkehr (Anlieger-

verkehr) gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe:

Anliegerstraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Dümpten, Flur 10, Flurstück

192.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfa-

len vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles

des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) gilt die vorstehende Widmungsverfügung

an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an

gerechnet, der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für

Verkehrswesen und Tiefbau, Rathaus, Zimmer 211, schriftlich einzureichen oder zur Nieder-

schrift zu erklären.

**Hinweis** 

Die Begründung der Widmungsverfügung kann an vorbezeichneter Stelle eingesehen wer-

den

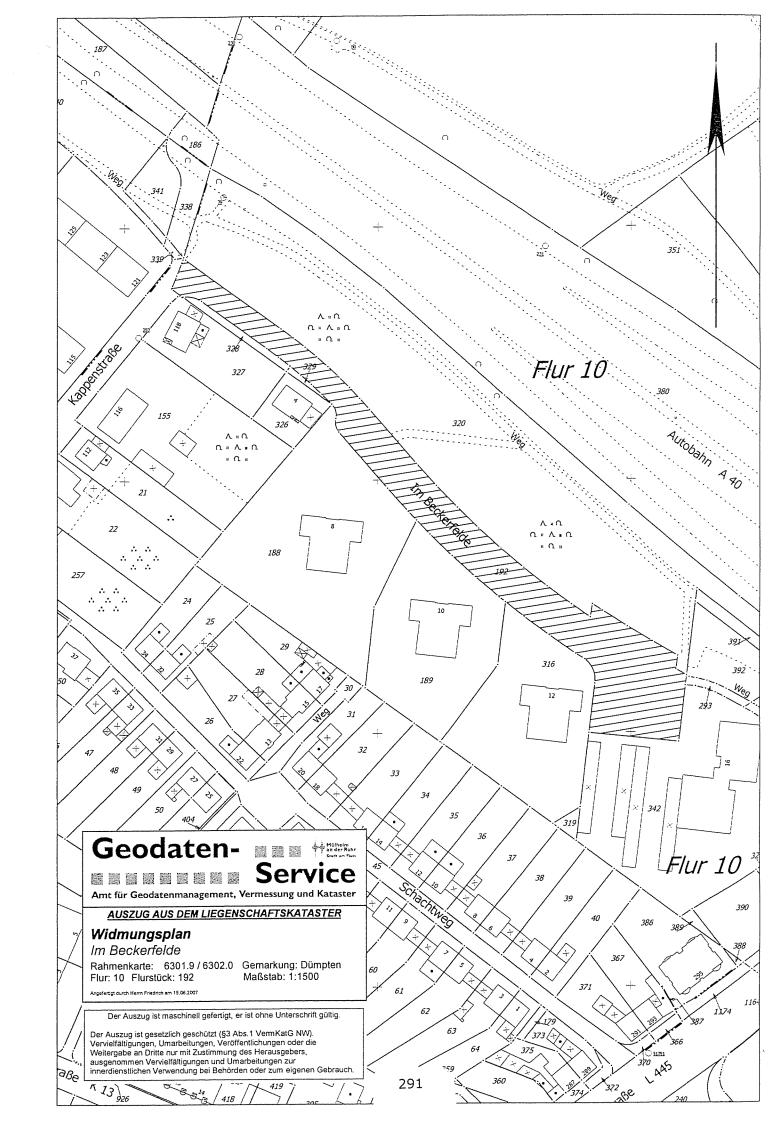
Mülheim an der Ruhr, den 27.06.2007

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

Kerlisch

290



#### Bebauungsplan " Auf dem Bruch - C 19"

vom 02.07.2007

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 den Bebauungsplan "Auf dem Bruch – C 19" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes " Auf dem Bruch – C 19" durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dümpten, Gemarkung Dümpten, begrenzt von der Straße "Auf dem Bruch" und von der Hildegardstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

#### III

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

#### <u>Hinweise:</u>

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

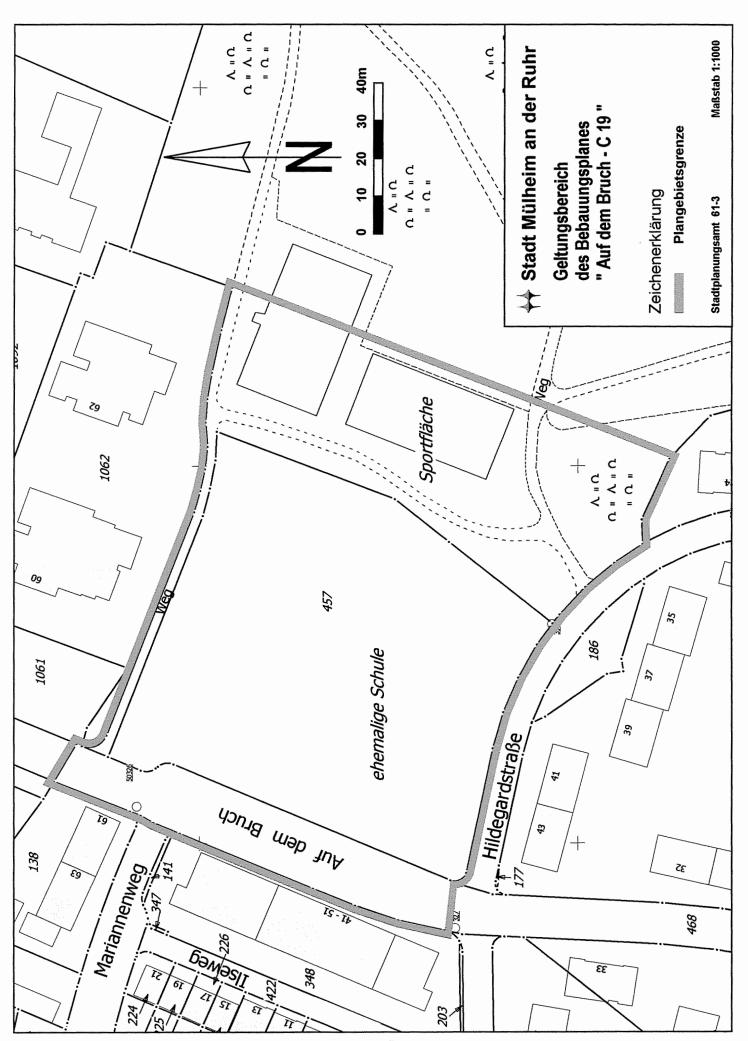
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalt geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.07.2007

Die Oberbürgermeisterin



#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Heidestraße - B 6 (v)"

vom 02.07.2007

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Heidestraße – B 6 (v)" gemäß § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Heidestraße – B 6 (v)" durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Vorhabengebiet liegt im Ortsteil Styrum, Gemarkung Styrum, zwischen der Kleingartenanlage "Römerstraße" und der Heidestraße.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

#### **Hinweise:**

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

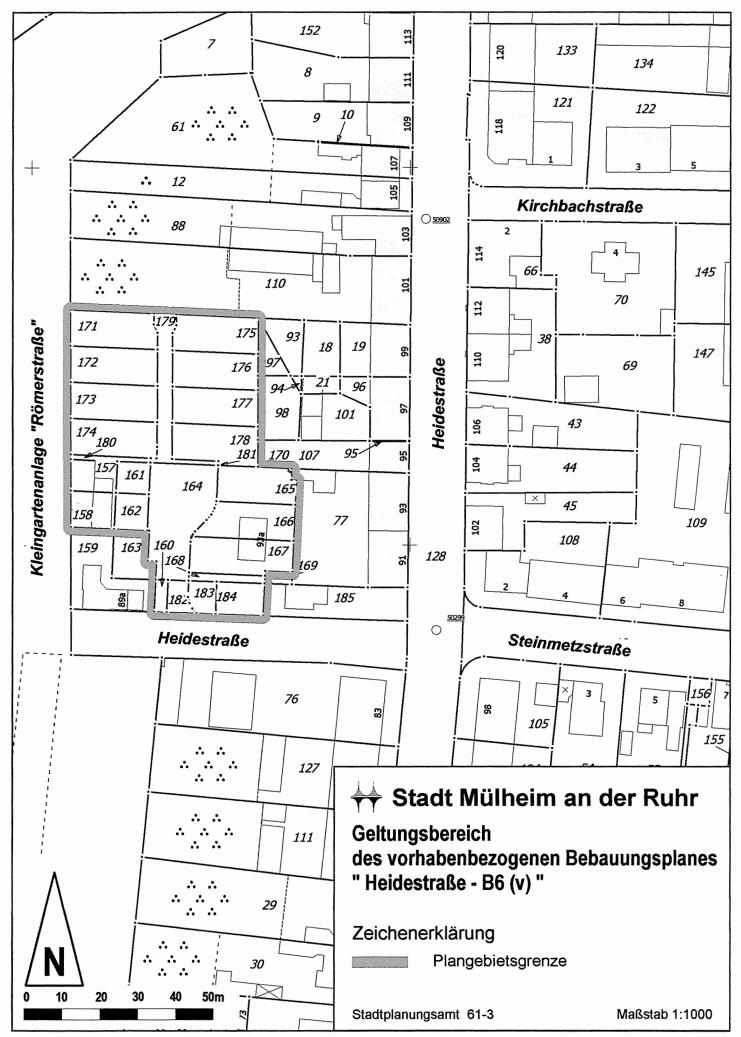
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalt geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.07.2007

Die Oberbürgermeisterin



### Bekanntmachung der meoline GmbH, Duisburger Str. 78, 45479 Mülheim an der Ruhr Feststellung des Jahresabschlusses 2006

Die Gesellschafterversammlung der meoline GmbH hat am 18. Juni 2007 den Jahresabschluss 2006 festgestellt und beschlossen, den Gewinn in Höhe von 207.272,57 EUR vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG hat am 31. Mai 2007 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der meoline GmbH, Mülheim an der Ruhr, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handeisrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der meoline GmbH, Mülheim an der Ruhr. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss kann in den nächsten vier Wochen nach Veröffentlichung an unserem Firmensitz Duisburger Straße 78, 45479 Mülheim an der Ruhr eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.07.2007

meoline GmbH

Jochen Hensel Geschäftsführer

# Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Nachbarsweg - K 18"

#### vom 04.07.2007

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Nachbarsweg – K 18"; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für den Bereich des Bebauungsplanes "Nachbarsweg- K 18" Festsetzungen des Fluchtlinienplanes "Nachbarsweg", förmlich festgestellt am 06.06.1958, bestehen, die mit Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes in diesem Bereich aufgehoben werden sollen.

Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Planentwurf und den Umweltbericht dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde."

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbu-

ches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.

NRW. S. 498) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffent-

lich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen,

dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines

Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

wurde nicht durchgeführt,

b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstan-

det oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die

den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 04. Juli 2007

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

303

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan "Nachbarsweg - K 18"

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2007 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den o. g. Bebauungsplan folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

Mit diesem Bebauungsplan wird ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung und eine Umsetzung der Ziele aus dem Flächennutzungsplan durch Errichtung von max. 6 freistehenden eingeschossigen Einfamilienhäusern erreicht.

Im weiteren Verfahren werden für den Bebauungsplan die umweltrelevanten Belange in einem Umweltbericht dargelegt. Einige umweltrelevante Auswirkungen wurden nach gegenwärtigem Kenntnisstand bereits im Darlegungstext aufgeführt.

93

II

#### Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 16.07.2007 bis 10.08.2007 einschließlich** im Stadtplanungsamt ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte im <u>Stadtplanungsamt</u>, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 19.01 (19. OG), zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6138 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

<u>Schriftliche Äußerungen</u> können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt), Rathaus, gerichtet werden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nachbarsweg – K 18" ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter <u>www.muelheim-ruhr.de</u> abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04. Juli 2007

Die Oberbürgermeisterin

### <u>Denkmalbereich III – Siedlung Heimaterde</u> <u>Einleitung eines Satzungsverfahrens zur Festlegung eines Denkmalbereiches</u>

Vom 05.07.2007

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Rat der Stadt beschließt den beigefügten Entwurf einer Satzung über die Festsetzung des Denkmalbereiches III – Siedlung Heimaterde. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Satzung. Das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 25.06.2005 ist der Satzung gemäß § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) nachrichtlich beigefügt.

Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung, den Entwurf gemäß § 6 Abs. 1 DSchG für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen."

II

Die vorgesehene Abgrenzung des Denkmalbereiches III ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

III

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 05. Juli 2007 Die Oberbürgermeisterin

# Auslegung des Satzungsentwurfs für den Denkmalbereich III - Siedlung Heimaterde -

Der Entwurf der Satzung für den Denkmalbereich III (Siedlung Heimaterde) wird gemäß § 6 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW),

#### in der Zeit vom 23.07.2007 bis einschließlich 23.08.2007

öffentlich ausgelegt.

Die Satzung dient der Unterschutzstellung des Denkmalbereiches "Siedlung Heimaterde". Mit der Unterschutzstellung unterliegt der Denkmalbereich den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Der Denkmalbereich erfasst, beurteilt und schützt eine Mehrheit baulicher Anlagen mit ihren dazugehörigen Freiflächen und angrenzenden Straßenräumen.

Die vorgesehene Abgrenzung des Denkmalbereiches III –Siedlung Heimaterde- ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Dem Entwurf der Satzung ist das Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege zur Denkmaleigenschaft der Siedlung Heimaterde gemäß § 5 Abs. 2 DSchG nachrichtlich beigefügt.

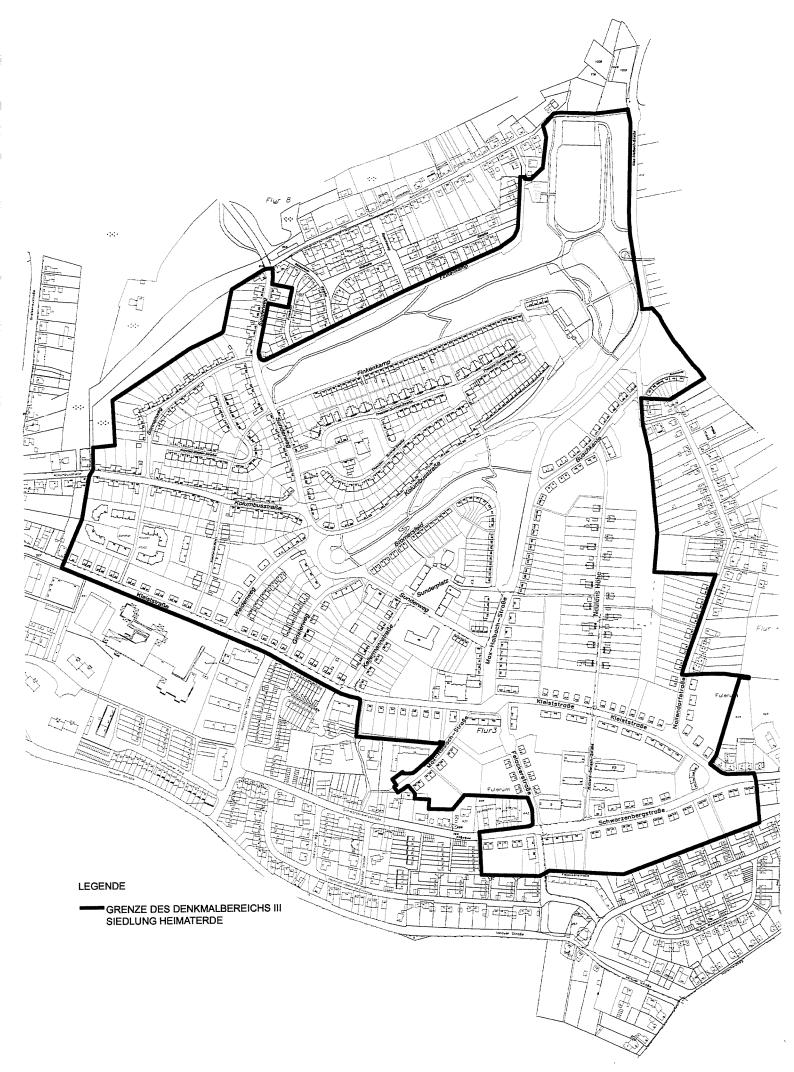
Zeit und Ort der Auslegung:
montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
im Stadtplanungsamt, Untere Denkmalbehörde, Technisches Rathaus,
Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 20.07 (20. Obergeschoss)

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt) gerichtet oder zu den oben genannten Zeiten beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Einwendungen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

# Bei Bedarf können unter der Telefonnummer 0208/455-6109 weitere Termine beim Stadtplanungsamt, Untere Denkmalbehörde vereinbart werden.

Nähere Einzelheiten des Satzungsentwurfes können im Internet unter <u>www.muelheim-ruhr.de</u> abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05. Juli 2007 Die Oberbürgermeisterin



#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Heidestraße - B 6 (v)"

vom 02.07.2007

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Heidestraße – B 6 (v)" gemäß § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Heidestraße – B 6 (v)" durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Vorhabengebiet liegt im Ortsteil Styrum, Gemarkung Styrum, zwischen der Kleingartenanlage "Römerstraße" und der Heidestraße.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

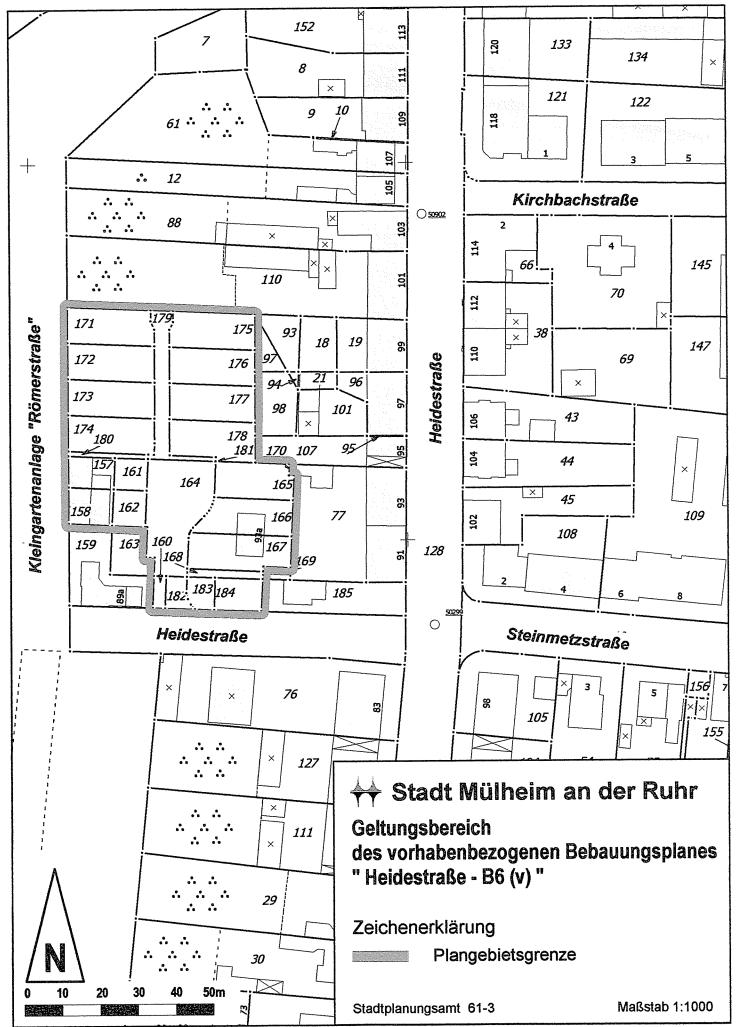
Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

#### <u> Hinweise:</u>

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
  - wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalt geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.07.2007

Die Oberbürgermeisterin



#### Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im technischen Rathaus beim Referat VI, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (2. Etage, Zimmer 02.24, Tel. 0208/455-6032, FAX 0208/455-58-6032, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann <u>nur</u> in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet!

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submi Datum	ssion Uhrzeit
036	Wechselbepflanzung für die Ostruhranlagen in den Jahren 2008 bis 2010, 3 Lose, ca. 550 m² Pflanzung, Pflege und Wässerung von Frühjahrs- und Sommerblumenflächen	15,00	13.07.07	07.08.07	10.00
037	Restaurierung von Gedenkzeichen und Einfassungen auf dem Altstadtfriedhof; 12 Gedenkzeichen und 13 Grab- einfassungen	15,00	13.07.07	07.08.07	10.30
038	Neubau eines Abfallplatzes auf dem Friedhof Dümpten I; (Aufnehmen und entsorgen alter Bahnschwellen inkl. Fundament, Pflasterarbeiten, Lieferung und Montage einer Einfriedung aus Stahlträgern und Holzbohlen mit Toranlage, Versetzen eines Schöpfbrunnens mit Wassertechnik, Pflanz- und Saatarbeiten)		13.07.07	07.08.07	11.00
039	Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages für eine beschränkte Ausschreibung: Einzelheiten können ab dem 13. Juli 2007 beim o. g. Auftraggeber persönlich, schriftlich, telefonisch oder per FAX angefordert werden. Art der Arbeiten: Unterhaltungspflege der Begrünung in den Ostruhranlagen 2008 bis 2010 - Einsendefrist für Bewerbungen: 31. Juli 2007				

Mülheim an der Ruhr, den 10.07.2007

Die Oberbürgermeisterin Referat VI I. A.

Stachelhaus

#### <u>Inhalt</u>

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ahmet Topcu, Linnich)	281
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Rudiel Cruz Roque)	281
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Atef Mansour, Bonn)	282
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Thomas Naumann, Essen)	282
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (René Schürenberg)	282
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sead Sezairi, Essen)	283
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Björn Robert Morawietz)	283
Öffentliche Zustellung von Grundsteuerbescheiden (IHG Melior und Altera GbR, Bielefeld)	283
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Kai Putzke)	283
Bekanntmachung; Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen vom 09.08.2007 bis 31.08.2007	284
Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.07.2007	285
Widmungsverfügung (Im Beckerfelde)	290
Bekanntmachung; Bebauungsplan "Auf dem Bruch - C 19" vom 02.07.207	292
Bekanntmachung; Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Heidestraße - B 6 (v)" vom 02.07.2007	296
Bekanntmachung der meoline GmbH; Feststellung des Jahresabschlusses 2006	300
Bekanntmachung; Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Nachbarsweg - K 18" vom 04.07.2007	302
Bekanntmachung; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan "Nachbarsweg - K 18"	304
Bekanntmachung; Denkmalbereich III - Siedlung Heimaterde; Einleitung eines Satzungsverfahrens zur Festlegung eines Denkmalbereichs vom 05.07.2007	307
Bekanntmachung; Auslegung des Satzungsentwurfs für den Denkmalbereich III - Siedlung Heimaterde -	309
Bekanntmachung; Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Heidestraße - B 6 (v)" vom 02.07.2007	312
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr	